

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2019

Nummer
24

Datum
19.07.2019

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße und Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Seite 140 - 141
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis	Seite 142-143

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße
Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Bekanntmachung vom 19.07.2019 -

A.

Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat den Tag der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße auf

Sonntag, den 27. Oktober 2019,

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 27. Oktober 2019 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 12 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

- 140 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig beim Landrat Dietmar Seefeldt, Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf. eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab **am Montag, dem 9. September 2019, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.**

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Kommunalaufsicht, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf., Zimmer 225 oder 226 erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte (Telefon: 06341-940146 oder 06341-940147) und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis **15. Oktober 2019** bekanntgegeben.

Landau i. d. Pf., den 10.07.2019

Dietmar Seefeldt
Wahlleiter und Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des

Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 19.07.2019 -

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

1. Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis
 - a) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a. Tr., Meßplatz 1, 76855 Annweiler
 - b) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
 - c) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Edenkoben wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststr. 23, 67480 Edenkoben
 - d) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Herxheim wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim
 - e) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Landau-Land wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i. d. Pf.
 - f) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Maikammer wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer
 - g) wenn sie im Bereich der Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Qu. wohnhaft sind, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a. d. Qu., Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach a. d. Qu.
 - h) oder bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf.

beantragen.

- 142 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund), nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der jeweils für ihren Wohnsitz zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kreisverwaltung (siehe dazu die Auflistung unter II. 1. a – h) beantragen.

III.

Die nicht meldepflichtigen **ausländischen** Einwohnerinnen und Einwohner und die **deutschen** Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, dem 25. Oktober 2019, 18 Uhr,

bei der jeweils für ihren Wohnsitz zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kreisverwaltung (siehe dazu die Auflistung unter II. 1. a - h) beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der jeweils für ihren Wohnsitz zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kreisverwaltung (siehe dazu die Auflistung unter II. 1. a - h) erhalten.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Landau i. d. Pf., den 17.07.2019

Georg Kern
Stellvertretender Wahlleiter
und Erster Kreisbeigeordneter

- 143 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de